



Erläuterungen zum Personenfragebogen

Antworten bitte in Blockschrift eintragen: L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Zahlen: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

1 Bei Spitalgeburten ist nicht der Spitalort, sondern die Wohnge- meinde der Mutter zur Zeit der Geburt anzugeben.

3 Gerichtlich getrennte Personen tragen sich unter <verheiratet> ein.

4 Schweizerisch-ausländische Doppelbürger/innen geben <Schweizer/in> an.

Ausländer/innen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit geben den Staat an, dessen Bürgerrecht sie zuletzt erworben haben.

Reisepässe und Identitätskarten sind keine Ausländerausweise im Sinne dieser Frage. Die Bewilligungstypen A, B und C sind auf dem Ausweis in grossen Buchstaben aufgedruckt.

Ehefrauen und Kinder, die im Ausweis des Ehemannes bzw. Vaters eingetragen sind, geben diese Bewilligung an.

Staatenlose und Flüchtlinge geben ihre frühere Heimat an.

5 Ferienwohnungen, Unterkünfte in militärischen Schulen und Kursen sowie Kuraufenthalte von weniger als 6 Monaten Dauer sind nicht anzugeben.

7 Untermieter/innen gehören zur Haushaltung, wenn sie täglich eine Hauptmahlzeit bei der Vermieterin oder beim Vermieter einnehmen. Im anderen Fall werden Untermieter/innen als eigene Haushaltung gezählt und benötigen einen eigenen Umschlag mit einem Personenfragebogen (bei der Zählerin, beim Zähler oder bei der Gemeinde zu beziehen).

9 Für Kinder, die noch nicht sprechen können, geben Sie die Sprache der Mutter an.

Personen friaulischer oder ladinischer Sprache kreuzen nicht «italienisch», sondern «rätoromanisch» an.

10 In Teilzeit erwerbstätig heisst während höchstens 80 Prozent der Arbeitsstunden, die im Betrieb oder in der Branche üblich sind, z. B. an 4 Tagen in der Woche, halbtags oder an einzelnen Tagen in der Woche. Die Erwerbstätigkeit muss aber mindestens 1 Stunde pro Woche betragen.

Lehrer/innen nennen nicht die Dauer des Unterrichts, sondern die gesamte pro Woche für die Schule aufgewendete Zeit.

Kurzarbeiter/innen geben die Situation bei Vollbeschäftigung im Betrieb an.

Arbeitslose tragen sich unter Ziffer 10.4 oder 10.5 <Zur Zeit nicht erwerbstätig> ein.

Für Personen im Militärdienst sind die zivilen Verhältnisse massgebend.

11 Abgebrochene Ausbildungen sind nicht aufzuführen.

Berufslehre: Ausbildung in einem Betrieb und Besuch einer gewerblich-industriellen, kunstgewerblichen, kaufmännischen (KV), landwirtschaftlichen oder anderen Berufsschule; Schule für Krankenpflege.

Vollzeitberufsschule: z. B. Lehrwerkstätte, Handelsschule, Arztgehilfenschule, Pflegerinnenschule.

12 Arbeitslose, die bisher noch keine Stelle hatten, beantworten diese Frage nicht.

13 Beginnen Sie mit dem Eintragen Ihrer Antwort auf der ersten Zeile, auch wenn Sie nicht mehr erwerbstätig sind.

Bezeichnen Sie bitte Ihre gegenwärtige bzw. letzte Tätigkeit, Ihren zur Zeit ausgeübten Beruf möglichst genau, z. B.:

<Bauschlossler/in> nicht <Schlossler/in>; <Elektrowickler/in> nicht <Fabrikarbeiter/in>; <Verkäufer/in> <allg. Büroarbeiten> nicht <Angestellte/r>; <Maschineningenieur/in> nicht <Ingenieur/in>; <Gerichtsschreiber/in> nicht <lic. jur.>.

Sollte dies nicht möglich sein, beschreiben Sie kurz Ihre Tätigkeit in Stichworten; es stehen Ihnen alle vier Zeilen zur Verfügung.

Wer mehrere Berufe ausübt, gibt nur den wichtigsten an.

Arbeitslose, die bisher noch keine Stelle hatten, beantworten diese Frage nicht.

14 Chauffeure/-eusen, Bahnbeamte/-innen, Bauhandwerker/innen usw. geben an, wo sie die Arbeit aufnehmen.

Handelsreisende vermerken <auf Reise>.

Wer für mehrere Arbeitgeber/innen tätig ist, z. B. bei Heimarbeit, Reinigung, bezieht die Antwort auf die wichtigste Arbeit.

Erwerbstätige Studenten/-innen beziehen ihre Antwort auf den Arbeitsort.

15 Beziehen Sie Ihre Angaben auf den Weg zur Adresse, die Sie bei Frage 14 genannt haben.

16 Beziehen Sie Ihre Angaben auf den Weg zur Adresse, die Sie bei Frage 14 genannt haben.

● Rechtliche Grundlage, Auskunftspflicht und Datenschutz

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Zählung sind das revidierte **Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung** sowie die Verordnung des Bundesrates aus dem Jahre 1988. Gesetz und Verordnung regeln unter anderem die Auskunftserteilung und den Datenschutz.

Gemäss Gesetz und Verordnung ist jede Person oder deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Fragen auf dem Personenfragebogen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Beim Gebäudefragebogen sind die Hauseigentümer und ihre Vertreter auskunftspflichtig.

Was sehen Gesetz und Verordnung gegen eine missbräuchliche Verwendung Ihrer Antworten auf dem Fragebogen vor?

Die Behandlung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten geschieht unter **vollster Wahrung des Datenschutzes**. Die Daten aus der Volkszählung dürfen nur für nicht personenbezogene Zwecke verwendet werden. Die Daten sind zu anonymisieren; sie dürfen nur ohne Personenbezeichnungen und nur für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung weitergegeben werden (Art. 3a, Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Wer mit der Volkszählung beauftragt ist, untersteht dem **Amtsgeheimnis** (Art. 3c, Abs. 2 des Gesetzes). Alle mit der Zählung betrauten Personen und Stellen sind verpflichtet, die in den Erhebungspapieren enthaltenen Angaben als geheim zu behandeln. Jeder Kanton hat eine **Amtsstelle**, die als **Kontrollorgan** für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Auf Bundesebene wird die Kontrolle durch ein vom Bundesamt für Statistik unabhängiges Organ ausgeübt. Verstösse gegen das Amtsgeheimnis werden mit Busse oder Gefängnis geahndet.

Was geschieht nun mit Ihren Antworten auf dem Fragebogen, bis sie zu statistischen Ergebnissen verarbeitet werden?

Wenn Sie den Haushaltsumschlag verschlossen zurückgeben, darf **der Zähler bzw. die Zählerin** keinen Einblick in Ihren Personenfragebogen nehmen. Sonst ist das Zählpersonal berechtigt, den Fragebogen für eine erste Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben durchzusehen.

Die **Gemeinde** führt die Vollständigkeitskontrolle der Angaben auf den Fragebogen durch. Sie darf aber die in den Fragebogen enthaltenen Angaben nicht zur Nachführung ihres Einwohnerregisters oder anderer Register verwenden.

Anschliessend werden die Fragebogen von der Gemeinde direkt oder über eine dezentrale Aufarbeitungsstelle an das Bundesamt für Statistik zur Verarbeitung weitergeleitet.

Das **Bundesamt für Statistik** darf Ihren Namen und Vornamen nur für die Vollständigkeitskontrolle und für allfällige Rückfragen bei Unklarheiten verwenden. Jede weitere Verwendung ist untersagt.

Wohnadresse sowie Name und Adresse der Arbeitsstätte bzw. der Schule dürfen vorübergehend gespeichert, aber weder weitergegeben noch sonstwie verwendet werden: Das Bundesamt für Statistik verwendet beispielsweise den Namen und die Adresse Ihrer Arbeitsstätte bzw. Ihrer Schule zur Bestimmung des Wirtschaftszweiges (Branchenstatistik) mit Hilfe seines Betriebs- und Unternehmensregisters. Ferner dienen diese Angaben in Verbindung mit Ihrer Wohnadresse zur Erarbeitung von Statistiken über die Arbeitswege (Pendlerstatistiken). Nach Abschluss der Auswertungen werden Wohnadresse sowie Name und Adresse der Arbeitsstätte bzw. der Schule gelöscht. Es werden keine Erkundigungen bei Ihrem Arbeitgeber eingeholt.

Die Fragebogen werden vom Bundesamt für Statistik vernichtet, sobald die Erfassung und Kontrolle der Daten abgeschlossen ist.

Statistische **Ergebnisse der Zählung**, die vom Bundesamt für Statistik oder anderen Stellen veröffentlicht werden, müssen so abgefasst sein, dass sie keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen und ihre Verhältnisse zulassen.

● Wozu eine Volkszählung?

In den Jahren um 1990 finden weltweit in über 130 Ländern Bevölkerungsaufnahmen statt. Die Schweiz führt seit 1850 alle zehn Jahre Volkszählungen durch. Die Volkszählung, welche eine Personen-, Wohnungs- und Gebäudeerhebung beinhaltet, liefert wichtige statistische Grundlagen für Planung, Entscheidungen und Massnahmen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Nun könnte man sich fragen, wozu denn im Computerzeitalter immer noch jeder Bürger direkt befragt werden muss, wenn doch Grundinformationen über jeden von uns in den Einwohnerregistern der Gemeindeverwaltungen enthalten sind. Dem föderalistischen Aufbau unseres Staates entsprechend sind jedoch der Informationsgehalt und der Aufbau solcher Register sehr unterschiedlich und uneinheitlich. Viele Informationen sind veraltet oder gar nicht vorhanden. Dadurch wird eine gesamtschweizerische Erhebung und ein Vergleich dieser Daten unmöglich. **Eine Zählung anhand der Register könnte deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt die notwendigen Grundlagen nicht liefern.**

Die letzten Grunddaten stammen aus der Volkszählung von 1980. Deshalb fehlen uns heute für viele Entscheidungen, die uns alle angehen, zuverlässige, vergleichbare und aktuelle statistische Daten. Dies gilt für die langfristig vorausschauende Planung von Wohnungen, Verkehrswegen, Schulen, Arbeitsplätzen und Renten.

Die Antworten auf den Fragebogen liefern beispielsweise Grunddaten über den genauen Bestand und den Altersaufbau der Bevölkerung. Das ist im Hinblick auf die künftige Finanzierung und Bemessung von Renten (AHV) und Pensionen von entscheidender Bedeutung.

Die Zusammensetzung und Grösse der Haushalte und Familien sowie die Entwicklung der Haushalte, die aus dem Vergleich mit früheren Zählungen hervorgeht, bilden die Grundlage einer zukunftsorientierten Familienpolitik.

Zusammen mit den Angaben aus der Wohnungs- und Gebäudeerhebung bilden diese Daten zum Beispiel die Grundlage für Prognosen über den Wohnungsbedarf, für die Planung familienfreundlicher Wohnungen, für Subventionen im Wohnungsbau und für die Eigentumsförderung.

Die Frage nach dem Wohnort vor fünf Jahren ermöglicht es, Kenntnisse über das Wanderungsverhalten der Bevölkerung zu gewinnen. Aussagen über Wegzüge vom Land in die Stadt oder aus der Stadt in eine Vorortgemeinde können damit gewonnen werden.

Daten über das Wanderungsverhalten, die Entwicklung der Ausbildung und der Berufe dienen den Behörden und der Wirtschaft zur Planung von Ausbildungsstätten sowie zur Arbeitsmarkt-, Produktions- und Marktforschung.

Die Angaben zum Arbeitsort/Schulort sowie zum Verkehrsmittel liefern Grunddaten zum Pendlerproblem in den Städten und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Jede Frage, die Sie im Fragebogen beantworten müssen, wird also dem Interesse aller und letztlich auch Ihnen persönlich zugute kommen.